

heißt mit andern Worten, sie todt zu schlagen. Dieselbe Verordnung wurde in den Jahren 1590 und 1596 von dem Kurfürsten Johann George wiederholt, und wirkte so viel, daß man lange keine Spur von Zigeunern in der markischen Geschichte findet.

Im Jahre 1663 wurden in Schlessien mehrere Banden bemerkt; sie hatten in Krieg falsches Geld in Umlauf gebracht und wurden deshalb zur Untersuchung gezogen. Da sie bei der Tortur Alles gestanden, wurden ihrer sechs enthauptet, und dieß jagte den andern ein solches Schrecken ein, daß sie Schlessien verließen, und viele von ihnen wieder in die Mark eindrangen. Indes verfolgte sie Friedrich Wilhelm der Große durch mehrere Edicte, welche ihnen den Aufenthalt in der Mark bei harter Ahndung untersagten. Friedrich I. schärfte dieses Gesetz, indem er den Landleuten befohl, bei Annäherung einer Zigeunerbande die Sturmglocke zu lauten und sie aus dem Lande zu jagen. Im Jahre 1710 wurden, da alle Verordnungen nichts helfen wollten, sogar an den Grenzen Galgen errichtet, mit daran befindlichen Tafeln, welche die Zigeuner versichern sollten, daß sie im Betretungsfall ohne alle Gnade aufgehängt werden würden. Zu einer solchen prompten Justiz bekamen auch die Richter gemeinen Befehl; doch wurde das Gesetz im Jahre 1715 in so weit gemildert, daß nur diejenigen, welche bei einem Dieb-

stahl ertappt würden, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden sollten. Desto härter waren Friedrich Wilhelm I. Verordnungen gegen sie, welcher jeden Zigeuner, der sich im Lande betreten ließ, er mochte männlichen oder weiblichen Geschlechtes, mit einem Pässe versehen oder nicht versehen seyn, ein Verbrechen begangen haben oder nicht, ohne weitere Umstände sogleich aufzuhängen befahl. Bloß Kinder unter 18 Jahren sollten mit der Todesstrafe verschont und in die Zuchthäuser gebracht werden.

Es ist kaum glaublich, daß Regierungen der damaligen Zeit so harte Gesetze geben konnten, da es einleuchtend ist, daß ein Zigeuner seyn, an und für sich betrachtet, kein todeswürdiges Verbrechen seyn kann, und daß, bei ähnlichen Verordnungen sämtlicher nach Norden gelegener Nachbarstaaten, es den Zigeunern unmöglich gemacht wurde, die ihnen verbotenen Länder ganz zu meiden, da man ihnen nicht zugleich einen anderweitigen Aufenthaltort anweisen konnte und wollte. Die letzte gegen sie in den k. preuß. Staaten ergangene Verordnung ist von Friedrich II aus dem Jahre 1748, welcher alle im Lande umher streifende Zigeuner aufzugreifen und auf die Festungen zu liefern gebieten.

Zwar hat es seitdem nicht an Zigeunern in den preußisch. Staaten gefehlt; aber man